



Landbote

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Thendorf

mit den Ortsteilen Dobra, Kleinnaundorf, Löttschen, Lüttichau, Lüttichau/Anbau, Naundorf, Ponickau, Sacka, Stölpchen, Tauscha, Thendorf, Welxande, Würschnitz, Zschorna

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in der Gemeinderatssitzung am 10. Februar hat der Gemeinderat die neue Hauptsatzung und die Polizeiverordnung beschlossen. Die Hauptsatzung ist so etwas wie die „Verfassung“ der Gemeinde. Die Polizeiverordnung trifft Regelungen zu Ruhezeiten, zu Ordnung und Sauberkeit. Ihr Gemeinderat hat sich bewusst dazu entschieden, den Regelungsumfang gering zu halten und vertraut auf das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger.

Entsprechend der neuen Bekanntmachungssatzung werden die Hauptsatzung und die Polizeiverordnung im Landboten, unserem Amtsblatt, öffentlich bekannt gemacht. Der Druck ist so ausgelegt, dass Sie die Satzungen auch ausheften können. Natürlich werden diese Veröffentlichungen auch auf der Internetseite zu finden sein.

Stichwort Internetseite: Derzeit erfolgt durch die Verwaltung die Neugestaltung. Wir haben uns entschieden, die Überarbeitung erst dann frei zu schalten, wenn der Großteil fertig ist. Momentan fehlen uns noch ein paar Fotos aus allen Ortsteilen. Wer also schöne Schnappschüsse hat und sie uns zur Verfügung stellen möchte, kann sich gern bei mir melden.

In den vergangenen Ausgaben des Landboten konnte ich überwiegend positive Dinge berichten. Doch wie überall gibt es auch in der Gemeinde Licht und Schatten. In einer Sondersitzung des Gemeinderates am 29.02.2016 wird es um die neue Gebührenkalkulation des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ gehen. Diese wird am 02.03.2016 in der Verbandsversammlung zur Abstimmung stehen. Ich glaube, jeder von uns ist sich bewusst, dass nach elf Jahren konstanter Gebühren eine Erhöhung unausweichlich ist. Der Blick auf die eigenen Stromrechnungen der letzten Jahre reicht dazu aus.

Für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre war die bisherige Gebühr nicht auskömmlich. Das lag zum einen daran, dass die Kosten, die im Zuge der Aufgabenübertragung bezüglich der Überwachung der dezentralen Entsorgung nicht abschätzbar waren, und zum anderen eine Anpassung damals noch nicht vorgenommen wurde.

Dirk Mocker
Bürgermeister

■ Neue Straßennamenschilder



Durch den Gemeindebauhof wurden die neuen Straßennamenschilder angebracht. Für eine Übergangsfrist bleiben die alten Schilder zur Orientierung.

■ Öffnungszeiten

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

■ Anschrift

Gemeindeverwaltung Thiendorf
Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf
Zentrale Einwahl 03 52 48 / 840-0
Fax 03 52 48 / 840-20

■ Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE36 1203 0000 0001 2735 80
BIC: BYLADEM1001

*Wir gratulieren unseren Jubilaren
und wünschen Ihnen alles Gute,
vor allem recht viel Gesundheit*

■ Zum 70. Geburtstag

Herrn Werner Grohs in Lötzschen
am 05.02.2016

■ Zum 75. Geburtstag

Frau Rosemarie Richter in Lötzschen
am 12.02.2016
Frau Elfriede Schumann in Tauscha
am 19.02.2016

■ Zum 80. Geburtstag

Herrn Johannes Dietrich in Lötzschen
am 14.02.2016
Frau Gisela Stephan in Sacka
am 14.02.2016
Frau Marianne Ostrowski in Sacka
am 25.02.2016

■ Zum 85. Geburtstag

Herrn Günther Strohbach in Welxande
am 07.02.2016

■ Zum 90. Geburtstag

Frau Waltraud Riemer in Ponickau
am 20.02.2016

■ Impressum

Der Landbote erscheint monatlich.

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Thiendorf
Bürgermeister Dirk Mocker
Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung
des Herausgebers erlaubt.

Anschrift:

Kamenzer Straße 25 • 01561 Thiendorf • Telefon
035248/840-0 • Telefax 035248/840-20
E-Mail: post@thiendorf.de

Satz und Druckorganisation:

RIEDEL – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-
Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
Telefon: 037208/ 876100 • Fax: 037208 876299 •
E-Mail: info@riedel-verlag.de

Verteilung:

Medienvertrieb Riesa GmbH Großenhain
Tel.: 03522 501010

Informationen der Gemeindeverwaltung



Ersatzneubau Radwegbrücke in Thiendorf hat begonnen

■ Fördermittelantrag für Breitbandausbau eingereicht

Die Vorbereitungen für den Ausbau der Breitbandversorgung gehen weiter voran. Nach der erfolgreichen Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse mit der Befragung der Bürger und Gewerbetreibenden von Thiendorf hat am 11. Januar 2016 der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dass ein entsprechender Fördermittelantrag gestellt werden soll. Mit Schreiben vom 12. Februar wurde der Antrag an die Landesdirektion Sachsen geschickt. Damit ist die Gemeinde einen wichtigen Schritt hin zum schnellen Internet vorangekommen.

■ Osterfeuer

Wir möchten darauf hinweisen, dass Anträge auf Erlaubnis zum Abbrennen eines Osterfeuers bis spätestens **18. März 2016** in der Gemeindeverwaltung Thiendorf eingegangen sein müssen. Ansonsten kann nicht garantiert werden, dass die Erlaubnis rechtzeitig zugestellt wird. Das Antragsformular ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich oder auf der Internetseite der Gemeinde Thiendorf (Gemeindeverwaltung-Formulare) abrufbar.

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zu beachten ist, dass bei ungünstigen Windverhältnissen bzw. der Waldbrandwarnstufe 4 die Erlaubnis ihre Gültigkeit verliert.

Einzuhalten sind mindestens 30 m Sicherheitsabstand zur nächsten Bebauung, Bäumen sowie Anpflanzungen und 100 m Sicherheitsabstand zum Wald. Die Höhe des Feuers darf max. 1,50 m betragen. Es ist Löschwasser bereitzustellen und eine Brandwache durch geeignete Personen abzusichern. Für das Lagerfeuer darf grundsätzlich nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Eine Nutzung des Lagerfeuers zur gleichzeitigen Verbrennung von häuslichen Abfällen, Mineralölprodukten, behandeltem Holz sowie Gartenabfällen ist nicht gestattet.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

■ Sitzung des Gemeinderates

Die nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen finden am

Montag, dem 29. Februar 2016, um 19.00 Uhr im Kulturhaus Thiendorf

Mittwoch, dem 09. März 2016, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ponickau

statt. Alle interessierten Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Schaukästen.

■ ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

Die Beteiligungsberichte der Gemeinden Tauscha und Thiendorf für das Haushaltsjahr 2014 liegen entsprechend § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Zeit **vom 19. Februar 2016 - 29. Februar 2016** während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Thiendorf zu jedermann Einsichtnahme aus.

Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

■ ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. Februar wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 14 / 16

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Thiendorf in der vorliegenden Fassung.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 15 / 16

Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Thiendorf in der vorliegenden Fassung.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 16 / 16

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages zur Sanierung Sanitäranlagen und Erweiterung Kita „Apfelbäumchen“ in Sacka, Gemeinde Thiendorf - Fenster und Außentüren - an die Firma G+S Fensterbau Müller GmbH, Am Anger 3, 01561 Ebersbach OT Reinersdorf, mit einem Auftragswert von brutto 11.284,38 Euro.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 17 / 16

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages zur Sanierung Sanitäranlagen und Erweiterung Kita „Apfelbäumchen“ in Sacka, Gemeinde Thiendorf - HLS-Installation - an die Firma Heizungsbau Hesse GmbH, Haag 6, 01990 Ortrand, mit einem Auftragswert von brutto 59.890,06 Euro.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 18 / 16

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme der Gemeinde Thiendorf zum geplanten Kiestagebau Würschnitz in der vorliegenden Fassung.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 19 / 16

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung Anbau an vorh. Bungalow auf dem Flurstück 389/9 der Gemarkung Dobra, Parzelle 15, NEZ Brettmühlenteich“ zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 20 / 16

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Überdachung Eingangshaus auf dem Flurstück 944 der Gemarkung Naundorf“ zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 21 / 16

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid für das Bauvorhaben „Umbau Nebengebäude mit Atelier auf dem Flurstück 921 der Gemarkung Naundorf“ zu erteilen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. V-18 / 22 / 16

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Sanierung und Neubau eines eingesch. Anbaus an Kirchgemeindehaus auf dem Flurstück 894/3 der Gemarkung Ponickau“ zu erteilen.

■ Grundstückseigentümer erhalten Gebührenbescheid

Vom 19. Februar an wird der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) die Gebührenbescheide an alle Grundstückseigentümer verschicken. Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2016 mit zwei Fälligkeiten: 25. März und 2. September.

Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlung ist das durchschnittlich verbrauchte Abfallvolumen in Liter pro Person und Woche aus dem Jahr 2015. Bei Rückfragen sollte die Rufnummer des auf dem Gebührenbescheid benannten Bearbeiters angewählt werden.

Die Gebührenzahler werden um pünktliche Bezahlung gebeten. Jeweils zirka drei Wochen nach Fälligkeit wird der ZAOE die Säumigen schriftlich mahnen. Dafür gibt es eine Mahngebühr von fünf Euro. Sollte auch dann nicht gezahlt werden, muss der Zweckverband Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung einleiten. Diese wird zwei Wochen nach dem Mahnschreiben schriftlich angekündigt. Einer der nächsten Schritte ist die Pfändung vor Ort durch einen Außendienstmitarbeiter des ZAOE. Um dies zu verhindern, sollten Betroffene rechtzeitig in der Geschäftsstelle vorsprechen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen, zum Beispiel Ratenzahlung.

Ein gutes Mittel, die Zahlungen nicht zu vergessen, ist das Abbuchen der Beträge vom Konto. Eine Einzugsermächtigung kann jederzeit erteilt und auch wieder entzogen werden. Ein Vordruck ist im Internet www.zaoe.de unter „Abfallberatung/Formulare/SEPA-Lastschriftmandat“ zu finden. Auch beim jeweiligen Geldinstitut kann eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Service-Telefon für die Bürger: 0351 4040450
www.zaoe.de, presse@zaoe.de

■ Ehrenpreis 2016 für Bürgerengagement

Im Dezember 2008 hat der Kreistag die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis aus Meißner Porzellan wird jährlich zum traditionellen Sommerfest des Landkreises an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger überreicht. Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

Vorschläge senden Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen bitte bis 15. April 2016 an das Büro des Landrates, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

■ Bekanntmachung Ortslage Sacka

Bestandsvermessung Trinkwasserleitung der Wasserversorgung Riesa / Großenhain GmbH

Die Wasserversorgung Riesa / Großenhain GmbH, Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa beabsichtigt das Trinkwassernetz in der gesamten Ortslage Sacka vermessen zu lassen. Das vorhandene Kartenwerk ist nicht mehr aktuell und muss neu dokumentiert werden. Fast alle Leitungen liegen dabei nicht in der Straße, sondern befinden sich hinter den Gebäuden. Die Topographie und der Hausbestand wird digital neu vermessen und dazu ist es notwendig, die verschiedenen privaten Grundstücke in der gesamten Ortslage zu betreten.

Zeitraum der Vermessungsarbeiten

08. Februar 2016 bis voraussichtlich 30. September 2016

Das beauftragte Büro ist das Ingenieurbüro für Vermessung, Dipl.-Ing. Kerstin Thurm, Radeburger Straße 6 in 01558 Großenhain. Die Mitarbeiter haben eine Vollmacht von der Wasserversorgung erhalten und können sie bei Bedarf vorweisen. Wir danken für ihr Entgegenkommen.

Großenhain, 03.02.2016

Kerstin Thurm, Geschäftsführer

Aus den Kindertagesstätten

■ Auf zum großen Faschingsball....

....diesem Ruf folgten auch in diesem Jahr zahlreiche kleine und große Narren und Närrinnen und kamen am 5. Februar in herrlichen Kostümen nach Thiendorf auf den Saal im DGH.

Dort verbrachten wir einen schönen Nachmittag mit Tanz und Spiel und guter Laune. Viel zu schnell verging die Zeit. Ein Dankeschön geht an alle, die mit zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben.

Am Montag, dem 8. Februar zogen alle Kinder mit den Erzieherinnen vom Thiendorfer Kinderland durch den Ort von Haus zu Haus, klingelten und sangen vor der Haustür. Unsere Zamperkönige und Königinnen erhielten viele Süßigkeiten, leckeres Obst und vieles mehr. Einiges

davon konnte gleich am nächsten Tag beim Faschingsball im Kinderland vernascht werden.

Für die vielen Gaben möchten wir uns recht herzlich bei den Thiendorfern bedanken.

Wir alle freuen uns schon auf den Frühling und das Osterfest im März. Dazu bereiten wir einen Kreativnachmittag am 9. März 2016 vor und laden hiermit alle Interessierten herzlich zum Basteln in das Kinderland ein. Beginn: 15.00 Uhr.

*Das Team des Thiendorfer Kneipp-Kinderland
sowie der Verein Land - Leben e.V.*



Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

■ Kindertagesstätte Apfelbäumchen Sacka berichtet:

Mal ehrlich, wie geht es denn vielen Leuten in der Vorweihnachtszeit? Geschenke besorgen, den schönsten Baum finden, die Weihnachtsgans kaufen, . . . Und dann noch die Weihnachtsfeiern auf Arbeit, im Verein, im Kindergarten. Stress und Hektik ohne Ende.

Deshalb überlegten wir gemeinsam mit unseren Eltern, unseren traditionellen Weihnachtsmarkt einfach in ein Winterfest im Januar umzuwandeln.

Schon viele Wochen vorher startete Janine Heine, unterstützt von fleißigen Helfern mit den Vorbereitungen.

Viel Arbeit lag hinter Ihnen, als am Nachmittag des 30. Januar unser Winterfest im Dorfgemeinschaftshaus begann.

Für eine musikalische Spezialität sorgten Loreen, Rick, Karina, Victoria und Paul. Gespannt verfolgten dann unsere Kinder mit ihren Eltern und Großeltern das Puppenspiel „Frau Holle“.

Vielen Dank an dieser Stelle den Puppenspielern Frau Hiemann, Frau Heine, Frau Höntzsch und Frau Petrenz und natürlich den fünf Kin-

dern. Nach dem Märchen gab es Gelegenheit, schöne Winterdekorationen zu basteln und für das leibliche Wohl war auch ausreichend gesorgt.

Wir blicken zurück auf einen wunderschönen Nachmittag mit unseren Kindern und den zahlreichen Gästen.

Ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung beim Winterfest und bei all unseren Projekten im vergangenem Jahr an:

Familie Andre'Noack - Hofgut Kaltenbach

Claus - Peter Sommer - Schimmel - Doktor

Familie Rauer - Getränke - Union Döschner & Rauer OHG

Physiotherapie Jana Fuchsa

Busunternehmen Stülpner

ETC Automatenervice - Maik Meißner

Mitarbeiter Bauhof Thiendorf



Grundschule Ponickau

■ Halbjahresabschluss in der Grundschule Ponickau



Kaum einer kann es glauben, aber ein halbes Schuljahr haben wir schon wieder geschafft. Den Abend vor der Zeugnisausgabe nutzten wir wieder für eine Übernachtung mit allen Schülern und Lehrerinnen in den Klassenzimmern. Nachdem uns die Eltern geholfen hatten, die Bettstätten herzurichten, ging es in die Turnhalle zum Programm mit dem „Kindermusiktheater Ellen Heimrath“. Die beiden Akteure waren schon mehrmals an unserer Schule. Diesmal hatten sie das Stück „Das Freundschaftsband“ mitgebracht. Auf dessen Suche war Galaktica von einem fernen Planeten, auf dem es nur Zank und Streit gibt. Gefunden hat sie es auch auf der Erde nicht. Aber sie hat erfahren, dass Freundschaft im Herzen entsteht und etwas mit Gefühlen und Achtung untereinander zu tun hat. Uns hat das Theaterstück allen sehr gut gefallen. Das hat sich auch darin gezeigt, dass unsere Schüler top aufmerksam waren. Großes Lob dafür. Nachdem es dann Würstchen und Brötchen gab, amüsierten sich alle noch in den Klassenzimmern und

Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

an Schlaf war noch lange nicht zu denken. Irgendwann dann nach Mitternacht waren auch die letzten Augen noch zugefallen und auch die Lehrerinnen gingen auf ihre Matten.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Eltern für die Hilfe beim Bettenbau und die Unterstützung beim Frühstück am Freitagmorgen, beim Förderverein unserer Schule für das Abendessen und bei der Bäckerei Boeltzig aus Böhlitz für die Brötchen zum Frühstück.

Die Schüler und Lehrerinnen der Grundschule Ponickau



■ Unser Schnuppertag an der Oberschule Schönfeld



Am 21. Januar 2016 fuhren wir gemeinsam mit Frau Seidemann und Frau Heinecke nach Schönfeld. Die Oberschule hatte uns eingeladen, damit wir uns die Schule ansehen, Fragen stellen und in einige der neuen Unterrichtsfächer schnuppern können.

Wir wurden zu Beginn im Speisesaal der Schule freundlich vom Schulleiter Herr Backen empfangen. Er stellte uns kurz den Ablauf des Tages vor. In zwei Gruppen ging es dann voller Spannung los. Im ersten Teil des Tages lernten wir zwei naturwissenschaftliche Fächer kennen: Physik und Chemie.

Physik wird ab Klasse 6 unterrichtet und beschäftigt sich mit Beobachtungen und Untersuchungen von Effekten und Erscheinungen der Natur. Wir beobachteten, wie durch elektrische Aufladung ein schwacher Wasserstrahl in eine andere Richtung gelenkt wird. Danach durfte jemand von uns ausprobieren, warum man beim schnellen Fahrradfahren nicht umkippt. Dieser Schüler hielt ein sich drehendes Rad in beiden Händen und versuchte, dieses zur Seite zu kippen. Das gelang kaum. Danach maßen wir, wie heiß eine Kerzenflamme wird. Das Spezialthermometer blieb bei 398 Grad stehen. Zum Schluss staunten wir über einige optische Täuschungen, die wir noch nicht kannten und mit Begeisterung ausprobierten.

Chemie haben wir dann ab Klasse 8. Hier wurden wir mit einem lauten Knall begrüßt. Mit großen Augen sahen wir, wie Seifenblasen brennen können. Außerdem mussten wir uns die Ohren zuhalten, als uns gezeigt wurde wie laut Knallgas ist, wenn es entzündet wird. Auch den Nachweis von Sauerstoff fanden wir sehr spannend. Da freuen wir uns schon auf diese Naturwissenschaft, weil die Experimente wirklich interessant sind. Nach einer Frühstückspause, in der uns Kekse, Tee und Kakao serviert wurden, ging es in die beiden Bereiche von TC - Technik und Computer. In Technik stellten wir aus einem Bausatz einen Kreisel her. Am meisten freuten wir uns, dass wir ihn mitnehmen durften.

Im Computerraum der Schule wurde uns eine Internetseite gezeigt, auf der man in verschiedenen Unterrichtsfächern unterschiedliche Testfragen beantworten musste. Dabei bekam man sofort mitgeteilt, welche Note man erreicht hatte.

Zum Schluss trafen wir uns noch einmal im Speisesaal. Weil wir noch ausreichend Zeit hatten, konnten wir sogar schon einmal eine Hofpause mit den „Großen“ verbringen.

Mit vielen neuen Eindrücken und tollen Erlebnissen fuhren wir wieder nach Ponickau zurück. Wir möchten uns bei Herrn Backen und den Kollegen der Oberschule Schönfeld bedanken, die uns diesen aufregenden und spannenden Tag ermöglicht haben. Wir werden ihn sicher noch einige Zeit in Erinnerung behalten.

Die Schüler der Klasse 4 der Grundschule Ponickau



Eichel- und Kastaniensammlung

1191,5 kg (70kg/Kind)

Klassenwettbewerb

1. Platz

Kl. 1a

Herzlichen Glückwunsch!

Die Schülerinnen und Schüler und auch Frau Thümmel sind stolz auf dieses Ergebnis.

Oberschule Schönfeld

■ Skilager 2016

Das Skilager der Klassen 7a und 7b war ein voller Erfolg. Ich glaube, ich darf im Namen der Klassen sprechen. Alles begann am Montag mit einem großen Durcheinander. Der Bus, der uns nach Harrachov bringen sollte, kam wegen eines technischen Defekts ca. 45 Minuten später. Einer der eingeplanten Lehrer meldete sich zum Wochenende krank, so musste schnell ein Ersatzlehrer einspringen. Von alledem ließen wir uns nicht die Vorfriede nehmen und machten das Beste daraus. Dann ging die es los und nach drei Stunden und ca. 30 Minuten waren wir am Ziel. Als erstes bezogen wir unsere Zimmer und erkundeten das Hotel. Am Dienstag, dem 1. Trainingstag, lernten wir, auf den Skiern zu stehen und uns im Langlaufschritt fortzubewegen. Es ging auch gleich auf einen kleinen Hügel hinauf und dann wieder hinunter. Jeder konnte selbst einschätzen, welche Höhe er sich zutraut. Mancher überschätzte sich und fiel hin. Bei Temperaturen über 0°C wurde der Schnee mehr und mehr zu Matsch und wir mussten abbrechen, da die Schuhe und Sachen nass waren. Am Mittwoch übten wir bis zum Mittag Langlauf

und nach einer zweiten Runde am Nachmittag ging es zurück ins Hotel. Nach kurzem Ausruhen hatten wir beim Baden und Bowling viel Spaß im Hotel. Am Donnerstag war dann unser Gelerntes gefragt. Die 3 Kilometer lange Strecke war nicht leicht zu bewältigen. Sehr gut war aber Jasmin Tamme, die den 3. Platz erreichte. Noch ein klein wenig besser war Madelaine Schrimpf mit den 2. Platz und als Erste kam Luise Dietrich ins Ziel. Bei den Jungen belegte Fabian Lindenau den 3. Platz, den 2. Platz Lukas Scholz und den 1. Platz Dorian Leupold. Außerdem gab es noch Auszeichnungen als Bowlingstar, bester Poweitrutscher und an die Bergrettung.

Ich möchte mich im Namen der Klassen 7a und 7b der Oberschule Schönfeld bei allen bedanken, die uns dieses schöne gemeinsame Erlebnis ermöglicht haben. Vor allem vielen Dank an die Begleiter und Lehrer.

Luise Dietrich, Klasse 7a



■ Exkursion ins Land der Pharaonen



Ägypten- das Land am Nil hat uns im Geschichtsunterricht sehr begeistert. Viel haben wir über diese Hochkultur gelernt. Einige Schüler unserer Klasse beschäftigten sich auch noch zusätzlich im Lego-Unterricht freiwillig mit den Ägyptern.

Deshalb freuten wir uns alle auf den 3. Februar 2016, als wir mit Frau Tech, Frau Rauer und einigen Eltern in die Tutenchamun - Ausstellung nach Dresden fuhren.

Gespannt waren wir auf all die Schätze, die vor 100 Jahren entdeckt worden waren.

Nachdem wir uns einen Film über die Entdeckung angesehen hatten, öffnete sich auch für uns der Vorhang und wir konnten

den die Vorkammer, die Grabkammer und die Schatzkammer endlich mit eigenen Augen sehen. Auch wenn alles nur Nachbildungen sind, waren wir beeindruckt von dem Gold des Sarkophags, den Wandmalereien und den vielen Schätzen.

Zum Schluss kauften sich einige von uns ein kleines Andenken. Das war für uns ein schönes Erlebnis. Wir bedanken uns bei unseren Begleitern für diesen erlebnisreichen Tag.



Die Schüler der Klasse 5a der OS Schönfeld

■ Tag der offenen Tür

Die Oberschule Schönfeld lädt **am Sonnabend, dem 27.02.2016 von 9.00 bis 12.00 Uhr** wieder zum Tag der offenen Tür ein. Lehrer und Schüler bieten einen Einblick in das alltägliche Lernen an der Oberschule Schönfeld. Alle Interessierten, zukünftigen und ehemaligen Schüler sind herzlich willkommen, die modernisierten Unterrichtsräume zu besichtigen, vorbereitete Experimente in den gut ausgestatteten Fachräumen auszuprobieren und sich kunstvolle und kreative Schülerarbeiten anzusehen. Verschiedene Auftritte von Schülergruppen sorgen für kurze Weile. Das Programmangebot entnehmen Sie bitte den Flyern, die zum Tag der offenen Tür in der Oberschule ausliegen.

■ Anmeldung neue 5. Klasse

Für alle Eltern, die ihr Kind für die 5. Klasse des Schuljahres 2016/2017 in der Oberschule Schönfeld anmelden wollen, besteht dazu die Möglichkeit zum Tag der offenen Tür **am 27.02.2016 von 9.00 bis 12.00 Uhr**.

Des Weiteren ist das Sekretariat zur Anmeldung für die neuen 5. Klassen in der Woche **vom 29.02. bis 04.03.2016 täglich von 7.00 - 13.00 Uhr** besetzt. Am **Dienstag, dem 01.03. ist das Sekretariat zusätzlich bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung erforderlich: das Anmeldeformular (mit Unterschriften aller Erziehungsberechtigten), die Bildungsempfehlung im Original, eine Kopie der Halbjahrsinformation aus Klasse 4, Rückmeldeformular an die Grundschule, eine Kopie der Geburtsurkunde sowie eventuelle Nachweise für LRS, Rechenschwäche oder ähnliches.

Die Schulleitung, alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberschule Schönfeld freuen sich auf zahlreiche Anmeldungen.

■ Ostern zum Lebensretter werden: Der DRK-Blutspendedienst bittet um lebensnotwendige Blutspenden rund um die Ostertage

Viele regelmäßige Blutspender nutzen die Osterferien für eine Urlaubsreise und stehen dann in ihrer Heimatregion für Blutspenden nicht zur Verfügung.

Die Patienten sind jedoch auch während der Ferien und über die Osterfeiertage auf die Blutspenden ihrer Mitbürger angewiesen. Grund ist, dass die aus dem Spenderblut hergestellten Blutpräparate nur kurze Zeit haltbar sind; teilweise lediglich vier, maximal bis zu 42 Tage.

Bei spezialisierten Behandlungen, z.B. in der Krebstherapie, müssen jedoch über Wochen begleitend Blutpräparate verabreicht werden.

Alle Menschen, die in der Ferienzeit oder vor und direkt nach den Ostertagen Blut spenden, leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Patientenversorgung in ihrer Region.

Gelegenheit zur DRK-Blutspende besteht hier:

Sa 05.03.2016 Thiendorf

THIENDORF DRK TAGESPFLEGE Schulweg 1 09:00 - 12:00

Änderungen vorbehalten.

Alle Blutspendetermine finden Sie im Internet unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook <http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Blog <http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php>

Mitmach-Aktion www.blutspenden-verbindet.de

Aktion: www.mutspende.de

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu.

Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!



Öffentliche Bekanntmachungen

■ HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE THIENDORF

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf am 10.02.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2014 (Gebietsstand 01.01.2016) beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Thiendorf 3.739 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 15.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von bis zu 15.000 Euro,

- c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von bis zu 15.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 bzw. bis S8 (Sozial- und Erziehungsdienst), von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert 5.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 13. Entscheidung über Nachträge zur Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Baumaßnahmen von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die

Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 8 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich ein-

gereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Thiendorf in der Fassung vom 22. August 2001 außer Kraft.

Thiendorf, den 10. Februar 2016

Mocker
Bürgermeister

■ Polizeiverordnung der Gemeinde Thiendorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird durch den Beschluss des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Thiendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die

Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führen von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elek-

troakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielflächen, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit gemäß § 6 nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (=Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
 - d) zu nächtigen
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenkultur bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenen Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
 16. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 17. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 18. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. März 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Thiendorf, den 10.02.2016

Ortspolizeibehörde

Dirk Mocker
Bürgermeister

**Mehr Informationen
erhalten Sie im Internet:
www.thiendorf.de**

Feuerwehr

■ Neues von der Jugendfeuerwehr Kleinnaundorf



Traditionell im Februar steht der Umweltschutz auf dem Dienstplan unserer Jugendfeuerwehr. In diesem Jahr durften unsere Kinder und Jugendlichen beim Bau und der Gestaltung von Insektenhotels ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Außerdem wurden die Nistkästen, welche wir im vergangenen Jahr aufgehängt hatten, kontrolliert und gesäubert. Dazu haben wir die Gruppe zunächst zweigeteilt. Die "Kleinen" machten sich als erstes mit unseren Löschfahrzeug auf den Weg und inspizierten die ersten

Kästen. Dabei wurde noch ein kleines Grabenüberquerungs-Manöver eingebaut, wo jeder seinen Mut unter Beweis stellen konnte.



Währenddessen schraubten und hämmerten die "Großen" an ihren Hotels. Nachdem der Rohbau fertig war, ging es ans Befüllen. Dafür war jeder angehalten, verschiedene Füllmaterialien mitzubringen. Fleißig wurde Schilf, Rinde, Ziegelsteine, Tannenzapfen und Hölzer zusammengetragen, damit jeder sein Hotel ausgiebig füllen konnte.

Anschließend wurden die Aufgaben getauscht, die Großen machten sich mit Akkuschraubern und Leitern bewaffnet in das nahegelegene Waldstück auf, um die dort befindlichen Nistkästen zu inspizieren. Die Kleinen machten sich mit Eifer an die Sache und in Windeseile waren die Hotels nach Belieben gefüllt.

Am Ende des Dienstes präsentierte jeder stolz sein eigenes Hotel, welches er selbstverständlich mit nach Hause nehmen konnte. Besonders erfreulich war zudem, dass zwei Interessenten einen Schnupperdienst absolviert hatten. Beide haben angekündigt, uns in Zukunft verstärken zu wollen.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle den freiwilligen Helfern, welche unsere Kinder und Jugendlichen unterstützt haben. Weiterhin möchte ich der Tischlerei Wehner für die Bereitstellung der Baustoffe danken.

(LS)



■ Kameraden auf der Atemschutzübungsanlage im FTZ Glaubitz!

Am 16. Januar 2016 hatten Kameraden aus Stölpchen und Ponickau einen Termin auf der Übungsstrecke des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Glaubitz. Zuerst wurde der Blutdruck gemessen, dann ging es in Trupps zu zweit auf die Übungsgeräte. Das war Radfahren, Laufband, Armergometer, Gewichte ziehen, und Leiter steigen. Danach ging es auf die Übungsstrecke, hier mussten Hindernisse überwunden oder durch enge Öffnungen gekrochen werden.

Ein Absperrventil wurde unterwegs noch angeschraubt. Da war der Winterspeck manchmal etwas hinderlich, aber alles war noch im grünen Bereich! Jeder Kamerad war froh es geschafft zu haben und hatte seine Fitness bewiesen. Danke an alle, die die Teilnahme ermöglicht haben.

Friedemann Böhme, WL/GWL



Aus den Vereinen

Die Ergebnisse weiterer Hallenturniere

Am 30. Januar 2016 veranstaltete der SV Königsbrück / Laußnitz e.V. ein Hallenturnier der F-Jugend und E-Jugend. Natürlich durften da unsere kleinen Sportler, vom LSV 61 Tauscha, nicht fehlen. Gespielt wurde hier, mit vier Feldspielern und einem Torwart, jeder gegen jeden. Die Spielzeit betrug 10 Minuten. Mit der Motivation und dem Ehrgeiz der Spieler und nicht zu vergessen den Eltern als Fans, konnten die Hallenturniere beginnen. Am Vormittag gingen zuerst unsere F-Junioren auf das Feld und brachten einen 4. Platz mit nach Hause. Danach, so um die Nachmittagszeit, begannen unsere E-Junioren zu spielen. Diese belegten einen erfolgreichen 5. Platz. Trainiert werden die F-Junioren von Jörg Reif und die E-Junioren von Jens Müller. (Johanna Lösche)



Miniturnier zwischen LSV 61 Tauscha e. V. - FC Schraderland

Die D-Jugend des LSV empfängt die Gegner aus dem Brandenburgischen in eigener Halle



Zur Vorbereitung der bevorstehenden Hallensaison organisierten die D-Junioren am 23. Januar ein Miniturnier gegen die befreundete Mannschaft des FC Schraderland. Die 5 gebildeten Mannschaften spielten in insgesamt 10 Spielen „Jeder gegen Jeden“. Die Kinder hatten viel Spaß und es wurde fair und eifrig gekämpft. Der Dank geht an die 15 anwesenden Spielermuttis, welche mit selbstgebackenem Kuchen und warmen Wienern für das leibliche Wohl am Rande des Turniers sorgten. (mr)

Neue Winterjacken für die Fußball-Übungsleiter des LSV 61 Tauscha e. V.



Die Firma Montage- und Trockenbau Jens Müller übergibt Winterjacken

Die Übungsleiter, die an der Ausrichtung des Fußballcamps im Oktober 2015 maßgeblich beteiligt waren bzw. dieses in mehreren Zusammenkünften vorbereitet und geplant haben, erhielten mit Winterbeginn schöne neue Winterjacken. Diese leisten seit dem im Trainings- und Wettkampfbetrieb während der kalten Jahreszeit sehr gute Dienste. Der Verein und die bedachten Übungsleiter bedanken sich bei der Firma Jens Müller für diese „wärmende“ Unterstützung. (mr)

Foto: Jens Müller

Mitteilung des FSV'93 Ponickau e.V.

Osterfeuer 2016 mit dem traditionellen Ostereierrollen

am **Ostersamstag, dem 26.03.2016**
Beginn: 16.00 Uhr

auf dem Sportplatz Ponickau

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Spieltermine der Männerfreizeitmannschaft "Alte Herren"

Freitag: 18.03.2016
- FSV'93 Ponickau e.V. - SG Frauendorf
Spielort: Thiendorf
Anstoß: 18:30 Uhr

Freitag: 01.04.2016
- FSV'93 Ponickau e.V. - GFV Großenhain
Spielort: Thiendorf
Anstoß: 18:30 Uhr



■ Ehrung zum 70. Geburtstag

Am 05. Februar 2016 wurde unser Sportfreund Werner Grohs aus Lötzschen 70 Jahre. Er war immer schon einer der Aktivposten in unserem Sportverein. Zu DDR - Zeiten arrangierte er sich zuerst beim Fußball, später dann als aktives Spielmitglied im Kegelverein. Er half beim damaligen Aufbau der Thiendorfer Kegelbahn mit seinen bautechnischen Kenntnissen mit.

Das verantwortungsvollste Amt als Schatzmeister des SV Thiendorf e.V. erfüllte er nun schon seit 30 Jahren.

SV Vorsitzender Armin Freund und Sektionsleiter Frank Friedrich dankten ihm für seine bisherige aufopferungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit, wünschten ihm im Namen des Sportvereins für die Zukunft alles Gute aber vor allem viel Gesundheit.

Frank Friedrich



Armin Freund dankt Werner Grohs für seine Tätigkeiten

■ Kreiseinzelmeisterschaft im Kegeln



Theresa und Anne Seifert links und rechts außen beim Kegelturnier

Am 23. und 31. Januar 2016 fanden die Vorausscheide der Kreiseinzelmeisterschaften im Kegeln statt. Auf den 4 - Bahnanlagen in Priestewitz, sowie beim SV Riesa erzielten unsere Keglerinnen ganz passable Resultate. Besonders Claudia Weule (Juniorinnen) und Margit Beyer (Seniorinnen C) haben bereits gute Vorergebnisse für den Endkampf Ende Februar erzielt.

Noch besser waren unsere jugendlichen Kegler. Anne Seifert (Jugend B) und Theresa Seifert (Jugend A) sicherten sich bereits im Vorkampf beim SV Stauchitz einen starken 3. Platz. Am 27. Februar werden sie dann auf der 4 - Bahnanlage des SV Riesa um den Kreiseinzelmeistertitel kämpfen. Wünschen wir allen viel Erfolg.

Frank Friedrich



■ Wettkampfstart und Vorstandswahl



Der Wettkampfstart 2016 des Schützenkreises Röder-Mulde (Landkreise Meißen und Döbeln) unter Leitung des Kreisschützenmeisters Alois Langwieser ist gelungen. Wieder waren die Schützen des SCHÜTZEN-VEREINS SACKA 1888 e. V. bei der ersten Kreismeisterschaft 2016 in Ebersbach mit Luftdruckwaffen erfolgreich.

Jeweils den 1. Platz erreichten die Sackaer Schützen mit der Luftpistole in den Wettkampfklassen Herrenklasse, Damen-Alterklasse, Seniorinnen B, Senioren C und in der Mannschaft Senioren B/C. Dazu kam noch ein 2. und ein 3. Platz in der Herren-Alterklasse. Herausragende Ergebnisse schossen dabei Jens Kühnel mit 370/400 Ringen und Alois Langwieser mit 277/300 Ringen. Cornelia Liebsch und Marianne Langwieser gewannen ihre Klassen souverän.

Mit dem Luftgewehr gab es ebenfalls Erfolge. Siegreich waren die Sackaer Schützen in den Klassen Damen-Alterklasse, Seniorinnen B und Senioren C sowie in den Mannschaften Herrenklasse und Senioren A. In der Herrenklasse wurden die Plätze 4, 6 und 7 belegt, in der Herren-Alterklasse gelang ein 3. Platz und ein 2. Platz bei den Senioren A. Die Bilanz: 10 x Gold, 2 x Silber, 2 x Bronze und weitere Plätze.

Kreismeisterschaften 2016 werden auch noch im April und Mai in Sacka, Großenhain, Schönfeld und Großdöbritz in den Klein- und Großkaliberdisziplinen durchgeführt.

Nach der Kreismeisterschaft Luftdruck fand das Kreiskönigsschießen statt. Der Sackaer Schütze Sandro Worowsky schoss einen 6,9 - Teiler, das sind 6,9/Tausendstel Millimeter außerhalb der Ringmitte und wurde damit mit großem Abstand Kreisschützenkönig. Er wird den Verein beim Landeskönigsschießen in Markkleeberg vertreten.

Die jährliche Mitgliederversammlung fand im Januar statt. Dabei stand die Vorstandswahl an. Für weitere 3 Jahre wurde der (bisherige) Vorstand gewählt: als 1. Vorsitzender Alois Langwieser, als 2. Vorsitzender Jens Kühnel und als Schatzmeisterin Marianne Langwieser. Weitere Organe des Vorstands sind der Waffenwart, der Sportwart, der Verantwortliche Bau und der Schriftführer.

Der Schießsport ist eine Sportart, welche von der Jugend bis ins hohe Alter betrieben werden kann. Auch im fortgeschrittenen Alter kann man noch neu beginnen. Unsere Ausbilder konnten bisher noch jedem grundlegende Kenntnisse vermitteln. Und es macht Freude, wenn man hier erfolgreich ist.

Der Vorstand

Kreisschützenkönig
Sandro Worowsky



Jens Kühnel, Marianne Langwieser, Alois Langwieser

Seniorenfasching in Ponickau

Rosenmontag, 08. Februar 2016, 15 Uhr

Die Ponickauer Seniorengruppe traf sich wie jedes Jahr im Dorfgemeinschaftshaus, um miteinander in Karnevalsstimmung zu kommen. Das dauerte auch gar nicht lange.

Mit dem Begrüßungsgruß: „Naundorf, Lüttichau und Ponickau, helau!“, startete eine lustige Faschingsshow.

Viele einheimische Talente trugen dazu bei. Zuerst hießen alle den „Emil aus Ponickau“ (Tino Menzel) herzlich willkommen. Er brachte uns mit seinen teilweise selbstgeschriebenen Sketschen und seinem komödiantischen Auftreten nicht nur zum Schmunzeln.

Auch den drei Ponickauer Landfrauen (Silvia Beckmann, Andrea Schuricht und Heidrun Stephan) gelang es mit ihrem Beitrag: Humor ist, wenn man trotzdem lacht, den Rentneralltag witzig zu verpacken. Eine nette Überraschung war der kurze Auftritt von Thomas Kramer mit der Nasenflöte. Seine Lieder waren gut zu erkennen und regten zum Mitsingen an.

Letztlich verstand Karin Menzel es als „Ponickauer Mädchen“ mit Witz und Humor dem Ganzen noch den i-Punkt aufzusetzen. Natürlich wurde auch gespielt und viel getanzt, denn unserem Musiker Jörg Trentzsch gelang es prima, für die richtige Stimmung zu sorgen. Das Team von der Gaststätte Sammert hatte wie schon in den vergangenen Jahren die gastronomische Betreuung übernommen.

Ihnen, allen Akteuren und dem Organisationsteam ein herzliches Dankeschön für diesen gelungenen Rosenmontag.

H.St.



Jagdgenossenschaft Ponickau

Einladung

Unsere Jahreshauptversammlung findet

am Freitag, dem 18. März 2016,

im Dorfgemeinschaftshaus Ponickau statt.
Vortrag durch den Revierförster Schwarz!

Beginn: 19.00 Uhr

Der Vorstand



Kirchennachrichten

■ Dobra räumt die Kirche auf

Zur Vorbereitung der gründlichen Orgelrenovierung muss in der Kirche Dobra das Innenleben gesäubert werden. Und schneller als gedacht, haben sich mit der Freiwilligen Feuerwehr zahlreiche Herren und Damen an den Arbeiten beteiligt, denen ich herzlich danken will.

Die Holzpaneele, der alte Fußboden und Estrich wurden beseitigt, dazu die Bänke bewegt, die Kanzel entfernt. Nun sind die Wände schon wunderbar geputzt worden, der Beton ist glatt geschnitten für die Fußbodenkante. Die Frauen haben geputzt. Alles ohne Lohn aber dafür mit einem schön gemachten Frühstück.

Das Ziel ist am Karfreitag mit einem restaurierten neu umrahmten Bild an der Frontwand in die saubere Kirche einzuziehen.

Die zahlreichen Helfer sind: Jörg Ziesche, Steffen Braune, Olaf Pappritz, Rolf Ziller, Matthias Pappritz, Gotthard Beger, Manfred Naumann, Gerd Fraß, Wolfgang Voigt, Marcel Herrmann, Sven Niese, Lothar Schneider, Herr Müller, Axel Metasch, Steffen Wehner, Stefan Fraß, Sebastian Wehner, Sven Menzel, Mario Hönack, Dirk Mitscherling, Rick Wallbach, Herr Weichert, Rainer Körner und andere.

Dazu Grit Gretsche, Sabine Rehor, Annegret Ziller, Karin Pusch, Martina Dörschel, Christa Pappritz und andere. Bestimmt haben wir jetzt den einen oder anderen bei der Fülle der Einsätze einfach vergessen. Wenn die Sache Spaß macht und es geht voran, dann kommt so mancher gern hinterm Ofen vor.

Pfarrer Eike Staemmler



■ Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Jakobskirchgemeinde Sacka

■ Gottesdienste

21. Februar Sacka	Reminiszenz 14.00 Uhr	Aufführung des Kindersingestückes der Kindersingeweche
28. Februar Würschnitz Tauscha	Okuli 9.00 Uhr 10.30 Uhr	Gottesdienst Gottesdienst
6. März Würschnitz Tauscha	Lätare 9.00 Uhr 10.30 Uhr	Gottesdienst Gottesdienst
13. März Dobra Sacka	Judika 9.00 Uhr 10.30 Uhr	Gottesdienst Gottesdienst
20. März Tauscha	Palmsonntag 10.30 Uhr	Konfirmandenvorstellungsgottesdienst
25. März Dobra	Karfreitag 9.00 Uhr	Gottesdienst
27. März Würschnitz Tauscha	Ostersonntag 9.00 Uhr 10.30 Uhr	Gottesdienst Gottesdienst mit Taufe
28. März Sacka	Ostermontag 9.00 Uhr	Osterfrühstück

Am Ostermontag findet wieder unser Osterfrühstück in Sacka in Pfarrhaus statt. Dazu laden wir alle sehr herzlich ein. Käse, Wurst, Honig, Butter, Eier und vieles mehr können gerne für ein vielfältiges Frühstücksbüffet mitgebracht werden.

■ Veranstaltungen

Weltgebetstag

In diesem Jahr erarbeiteten die Frauen aus Kuba die Gebetsordnung mit dem Thema „Nehmt Kinder auf und ihr nehmt mich auf“. Lassen Sie sich einladen und feiern Sie mit uns diesen Gottesdienst **am Freitag, 4. März 2016 um 18.00 Uhr** im Pfarrhaus Sacka.

Im Anschluss kosten wir gemeinsam die unterschiedlichen typischen Speisen aus Kuba.

Gemeindenachmittage immer jeweils 14.00 Uhr

Lötzchen	Dienstag,	1. März
Sacka	Dienstag,	8. März
Würschnitz	Donnerstag,	10. März
Tauscha	Donnerstag,	17. März
Dobra	Donnerstag,	24. März

Kreatives Gestalten jeweils 19.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka
Mittwoch, 9. März, 23. März

Junge Gemeinde mittwochs 18.00 Uhr im Pfarrhaus Dobra (außer in den Ferien)

Kidstreff

Termine: Donnerstag, von 15.00-16.30 Uhr
Donnerstag, 25. Februar
Ich freue mich auf euch! Gemeindepädagoge André Siegel

Konfirmandenunterricht immer um 17.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka

Klasse 7:	Montag,	7. März, 14. März
Klasse 8:	Donnerstag,	3. März, 10. März,

Informationen aus der Gemeinde Thiendorf

Elternversammlung

Am Donnerstag, 17. März um 18.00 Uhr findet für die Eltern der Konfirmanden der Klasse 7 und 8 im Pfarrhaus Sacka ein Elternabend statt.

Kirchenchorproben Wer mitsingen möchte, ist herzlich eingeladen!
Würschnitz: jeden Dienstag, 19.00 Uhr bei Familie Schur
Dobra: jeden Donnerstag, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Dobra
Tauscha: jeden Donnerstag, 19.00 Uhr in der Kirche Tauscha
Sacka: 14. täglich mittwochs, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Sacka

Frauenchor „Sacka singt“:

Der Frauenchor trifft sich jeden Dienstagabend von 19.00 - 20.30 Uhr im Pfarrhaus Sacka

Wichtige Telefonnummern

Pfarrer Eike Staemmler
Tel.: 035240 / 76653, eistaem@freenet.de

Bürozeiten Pfarramt Sacka
Verwaltung Beate Göhring
Tel.: 035240 / 76652, Fax: 035240 / 76654
E-Mail: kg.sacka@evlks.de

Bürozeiten in Sacka:
montags 12.30 - 15.30 Uhr
und donnerstags 12.30 - 18.00 Uhr

Neue Bürozeiten in Dobra:
immer am 1. Montag im Monat von 16.00 - 17.30 Uhr



Kirchennachrichten für die Kirchgemeinden Ponickau - Linz - Schönfeld

Wir laden herzlich ein:

Sonntag - 28. Februar, Okuli

9.00 Uhr in Schönfeld - Gottesdienst

Sonntag - 06. März, Lätare

10.00 Uhr in Ponickau - Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

Sonntag - 13. März, Judika

9.00 Uhr in Schönfeld - Gottesdienst

Sonntag - 20. März, Palmarum

10.00 Uhr in Ponickau - Gottesdienst zur Jubelkonfirmation

Gründonnerstag - 24. März,

19.00 Uhr in Schönfeld - Gottesdienst mit Abendmahl

Karfreitag - 25. März

9.00 Uhr in Linz - Gottesdienst mit Abendmahl

15.00 Uhr in Ponickau - Andacht mit Abendmahl

Ostersonntag - 27. März

6.15 Uhr in Linz - Osternacht mit Frühstück

9.00 Uhr in Schönfeld - Festgottesdienst / Kigo

10.30 Uhr in Ponickau - Festgottesdienst / Kigo

Ostermontag - 28. März,

10.00 Uhr in Linz - Festgottesdienst / Kigo

Weltgebetstag: Thema - Kuba

- in Linz: Donnerstag, 03.03.16 um 14.00 Uhr

- in Ponickau: Freitag, 04.03.16 um 18.00 Uhr

- in Schönfeld: Freitag, 04.03.16 um 18.30 Uhr

Gemeindekreise:

- in Thiendorf: 10.03.16 um 14.30 Uhr

- in Böhlitz: 17.03.16 um 15.00 Uhr

Junge Gemeinde:

- in Ponickau: montags um 19.00 Uhr

Treffpunkt Ponickau:

- in Ponickau: Freitag, 26.02.16 um 19.30 Uhr

Thema: „Gewollt, geliebt, gebraucht“

Freitag, 18.03.16 um 19.30 Uhr Thema: „Frühlingsbasteln“

Mutti - Kind - Kreis:

- in Ponickau: Donnerstag, 03.03. u. 24.03.16 um 9.00 Uhr

Bibelgesprächskreis:

- in Ponickau: Montag, 29.02., 14.03.16 um 20.00 Uhr

Kinderkreuzweg:

Am Karfreitag, 25.03.16, sind alle Kinder unserer Gemeinden zu einem Kreuzweg eingeladen.

Ponickau:

Start: um 9.30 Uhr am Kirchgemeindehaus (zu Fuß)

Ende: die Kinder können 12.30 Uhr an der „alten Schule“ in Linz abgeholt werden

Schönfeld:

Start: um 9.30 Uhr am Kirchgemeindehaus (mit Fahrrad & Helm)

Ende: gegen 13.00 Uhr werden wir zurück sein

Bei Regenwetter treffen wir uns um 10.00 Uhr an den Kirchgemeindehäusern in Ponickau und Schönfeld

Bitte beachten Sie:

Manchmal ergeben sich Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Plan.

Darüber informieren wir in der Tagespresse.

So sind wir telefonisch erreichbar:

Pfarramt Ponickau: 035755 / 7 28, Fax: 035755 / 7 03

E-Mail: kg.ponickau@evlks.de

Bürozeiten im Pfarramt Ponickau

Verwaltung Simone Böhme

Dienstag von 12.30 - 16.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr

Anzeige(n)

SAGEN SIE DANKESCHÖN

mit einer privaten Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt

- Geburtstage
- Jubiläen
- Geburten
- Hochzeiten
- Schulanfänge
- Jugendweihen
- Konfirmationen
- Traueranzeigen



Über die vielen Aufmerksamkeit
Glückwünsche, Blumen und
Geschenke zum Fest unserer

Konfirmation

haben wir uns sehr gefreut und
danken auch im Namen unserer
Eltern

Pat...

Anzeigen-
preis ab
25 Euro

Anzeigentelefon: 037208 876211

Anzeigen per E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Ihre große
Liebe kehrt
nicht zurück ...

www.trauer-braucht-einen-ort.de

**Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Arbeit für den Frieden
Spendenkonto: 4300 603
Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
info@volksbund.de
www.volksbund.de



Anzeige(n)

C
M
Y
K

Bürgerinitiative Würschnitz

Contra Kiesabbau



■ Liebe Bürger,

die KBO Ottendorf-Okrilla beteiligte die Träger öffentlicher Belange Ende letzten Jahres offiziell zum Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist es notwendig, dass eine 107 ha große Waldfläche abgeholzt wird. Diese ist nicht nur aus naturschutzrechtlicher Sicht, sondern auch bei menschlichen Belangen von Bedeutung. Zum Schutz unserer Heimat gründeten besorgte Einwohner von Würschnitz am 28. Januar 2016 eine Bürgerinitiative - die wie bereits vor 15 Jahren - gegen den geplanten Kiesabbau kämpft.

Ziel der neu gegründeten Bürgerinitiative ist, die Wohn- und Lebensqualität unseres Dorfes zu erhalten und die drohende Zerstörung von Naturschutz-, Naherholungs- und Trinkwasserschutzgebieten zu verhindern.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.bi-wuerschnitz.de. Hinweise und Anregungen können Sie gern an unsere E-Mail-Adresse info@bi-wuerschnitz.de senden.

Interessierte Bürger sind herzlich willkommen. Wir freuen uns über jede Hilfe, Unterstützung und Mitarbeit.

